



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)
Abgeordneter Hannes Loth (AfD)
Abgeordneter Andreas Gehlmann (AfD)
Abgeordneter Daniel Roi (AfD)
Abgeordneter Volker Olenicak (AfD)
Abgeordneter Matthias Lieschke (AfD)

Beteiligung und Mitsprache der Bürger in den Regionalen Planungs- und Entwicklungsgesellschaften

Der Abgeordnete Frank Scheurell (CDU) führte in seinem Redebeitrag zum AfD-Antrag „Abstände und Prüfbereiche bei der Errichtung von Windenergieanlagen einhalten“ (Drs. 7/5085) wie folgt aus:

„Die Ausweisung der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete liegt ausschließlich in der Zuständigkeit ebendieser regionalen Planungsgemeinschaften. Frau Funke, da haben Sie alle Möglichkeiten dieser Welt, sich einzubringen und mitzuwirken. ...“¹

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Interessen haben die gewählten Vertreter einer regionalen Planungs- und Entwicklungsgesellschaft zu erfüllen bzw. zu vertreten?

Bitte die gesetzlichen Grundlagen für die Interessenvertretung bei Beantwortung der Interessenlage mitberücksichtigen.

2. Sitzen die gewählten Vertreter tatsächlich als „reine Privatpersonen“ in den regionalen Planungsentwicklungsgesellschaften und sollen unbeeinflusst von den Interessen der Gemeinden und Verwaltungen als „reine Privatpersonen“ entscheiden?

¹ Gekürztes Zitat aus Transkript des Landtages, unter https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/transkript/?tx_apertobase_livetranscript%5Bspeaker%5D=13660&cHash=b46c443faba9a3414b1f03ee8c38ff4, abgerufen am 06.11.2019

Bitte die gesetzlichen Grundlagen für die Aussage bei Bestätigung oder anderslautender Antwort mit benennen.

3. Ist es seitens einer Planungs- und Entwicklungsgesellschaft - innerhalb der Regionalversammlung - gestattet bzw. gesetzlich legitimiert zu beschließen, dass es weder eine Fragestunde noch ein Rederecht für Bürger oder andere Personen, gibt?

Bei der Antwort bitte berücksichtigen: Welche gesetzlichen Grundlagen und Begründungen sind für einen derartigen Beschluss statthaft oder angebracht, der eine aktive Bürgerbeteiligung an der Regionalversammlung somit vollständig unterbindet und damit dem Bürger nur das ausschließlich passive Verfolgen einer Regionalversammlung gestattet?

4. Unabhängig, von der, in der Vorbemerkung zitierten Aussage, soll abschließend trotzdem auf den Begriff der „Möglichkeit“ und seinen mannigfaltigen Deutungen und Definitionen fokussiert werden. Denn beginnend von der Antike (logisch und physikalisch), über die Aufklärung (möglich vs. unmöglich), bis zur modernen Philosophie (bestimmende Kategorien) geht es letztendlich um Fähigkeiten (den Grenzen), auch um Alternativen und Optionen sowie der Wahrscheinlichkeit des Eintretens des Möglichen. Damit ergibt sich die Frage:

Welche Möglichkeiten hat der Bürger im Land Sachsen-Anhalt ganz konkret und gesetzlich für ihn legitimiert, um sich innerhalb eines Planungsprozesses - hier am Beispiel „Ausweisung der Vorrang- bzw. Eignungsgebiete“ - einzubringen, mitzuwirken und vor allem, gibt es tatsächlich keine Grenzen, an denen Einbringung und Mitwirkung des Bürgers enden?

Bei der Antwort bitte auf alle Verfahrens- und Planungsabschnitte eingehen und den dafür gesetzlich festgelegten Rahmen der Mitwirkung und Einbringung benennen. Dabei bitte auch berücksichtigen, wann die Einbringung und Mitwirkung des Bürgers im Planungsverfahren endet und welche Ereignisse, Umstände oder andere Bedingungen dem Bürger erneut die „Möglichkeit“ eröffnen, sich nach abgeschlossenem Verfahren, erneut an die regionalen Planungs- und Entwicklungsgesellschaften zu wenden bzw. sich einzubringen.

5. Warum werden Einsprüche von Bürgern gegen einen Teilsachplan einer Planungs- und Entwicklungsgesellschaft abgelehnt, nur oder weil dieser aktuell nicht bearbeitet wird?

Bitte anhand der gesetzlichen Grundlage beantworten.

6. Bleiben derartige Widersprüche bzw. Einwendungen von Bürgern offen bzw. zur Wiedervorlage vorgesehen, bis der entsprechende Teilsachplan bearbeitet wird bzw. auf welcher gesetzlichen Grundlage basierend werden Einwendungen und Einsprüche abgelehnt und später, wenn der Teilsachplan bearbeitet wird, dann nicht mehr berücksichtigt?

Bitte begründen und gesetzliche Vorgaben nennen.

7. In welchen Zeiträumen sind eine Änderung bzw. Anpassung eines Teilsachplanes erforderlich bzw. entsprechende Veränderungen verbindlich einzuarbeiten, wenn

sich Gesetze aus der Planung oder durch ereignisbasierte Vorgaben (z. B. Veränderungen durch Hochwasser) ändern?

Bitte begründen.

8. In welchen gesetzlich vorgeschrieben Rhythmen bzw. Zeitabschnitten werden generell Teilsachpläne bearbeitet bzw. abgearbeitet?

Bitte begründen und gesetzliche Vorgaben berücksichtigen.

9. In Auswertung, der sich ergebenden Fakten für die Einbringung und Mitwirkung des Bürgers in den Antworten zu Frage 1 bis 8:

Hält die Landesregierung die Beteiligung des Bürgers im Rahmen der Ausweisung der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. der Änderung der Teilpläne „Wind“ innerhalb der Regionalpläne tatsächlich, „im Hinblick auf die Möglichkeiten“ des Bürgers im Land Sachsen-Anhalt, für so vielfältig und unbegrenzt, wie der Begriff „Welt“ assoziiert?

Um eine Begründung des Fazits wird ausdrücklich gebeten.